



§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen:

Kanonenbahnverein Lengenfeld unterm Stein (KVL) e. V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lengenfeld unterm Stein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mühlhausen eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.

§ 2 **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.

Dieser Zweck soll erreicht werden, indem sich der Verein um die Erhaltung der Eichsfelder Kanonenbahn von Dingelstädt, Bahnkilometer 8,67, bis Großtöpfer, Bahnkilometer 37,33 einschließlich aller Kunstbauten bemüht.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Eichsfelder Kanonenbahn gGmbH oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein darf alle Rechtsverhältnisse begründen und tätigen, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den Vereinszweck dienen. Insbesondere darf sich der Verein an Unternehmen anderer Rechtsform beteiligen und solche gründen.
- (6) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
- Natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gemeinden, Verbände, Institutionen und Vereine die sich im Sinne der Satzung betätigen möchten;
 - Institutionen, Vereine und Gruppen im Sinne korporativer Mitgliedschaft, deren Zielsetzung dem Zweck des Vereins entspricht.
 - Natürliche Personen unter 18 Jahre als Jugendmitglieder. Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (1) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch finanziellen oder tätigen Einsatz die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht ordentliche Mitglieder sein wollen oder können.
- (2) Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen. Vorschlagsrecht hat jedes

Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über eine Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht mit einer Stimme, in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
- (6) Ist eine natürliche Person ordentliches Mitglied und gleichzeitig legitimierter Vertreter einer juristischen Person, die ordentliches Mitglied ist, hat diese zwei Stimmen zur Verfügung..
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) bei jeglicher Auflösung ordentlicher Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b), nicht jedoch bei deren Rechtsformwechsel oder Umwandlung i. S. UmwG.ä
 - c) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - wegen unehrenhafter Handlung
 - wegen vereinschädigenden Verhaltens
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Medienwart
 - f) Arbeitsgruppenvorsitzende
- (3) Jeweils der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Schatzmeister, vertreten den Verein. Sie sind im Sinn des § 26 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Die Vertretungsmacht ist jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 2500,00 EUR (zweitausendfünfhundert) die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinseigentums.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuberufen.
- (5) Der Vorstand bildet nach Bedarf Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse, deren Tätigkeitsfeld vom Vorstand bestimmt wird. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Arbeit in den Arbeitsgruppen und bestimmt deren Aufgabenbereich.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet er ab diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand aus.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer bei Ausschlüssen mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (2) Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert bzw. wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragen.
- (3) Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nur bei Auflösung des Vereins oder Zweckänderung ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) vorherige Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaften,
 - f) Einzelausgaben, soweit sie einen Wert von 15.000 EUR (fünfzehntausend) übersteigen.

§ 8 Beitrag und Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Unterlagen.

§ 11 Schlussbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lengendorf unterm Stein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung hat sich der Verein in seiner Gründungsversammlung am 20. April 2002 gegeben.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21. April 2012 neugefasst.